

Jugendhilfeausschuss	22.01.2020
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	755/2019-4
-------------	------------

Stand	13.01.2020
-------	------------

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2019 betr. neuer Ort für den Breniger "Wildgarten"**

**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Initiatorin des „Breniger Wildgartens“ zur Fortführung des Angebotes an einem neuen Standort beratend zu unterstützen.

**Sachverhalt**

Der „Breniger Wildgarten“, betrieben durch Frau Hillebrand-Guessant, befindet sich im Naturschutzgebiet Mühlbachtal und muss auf der Grundlage eines durch das Amt für Natur- und Landschaftsschutzes des Rhein-Sieg-Kreises eingeleiteten ordnungsbehördlichen Verfahrens bis Ende 2021 aufgelöst und die Fläche in seinen Ursprungszustand wiederhergestellt werden.

Auf der Internetseite [www.der-wildgarten.com](http://www.der-wildgarten.com) wird aufgeführt, dass seit 2002 im Wildgarten das sogenannte Waldprojekt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Köln stattfindet. Dabei kommen von Frühjahr bis Herbst einmal im Monat Kinder zwischen 7 und 15 Jahren aus verschiedenen Kölner Stadtteilen nach Brenig, um ein paar Stunden in der Natur zu verbringen.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim hat im Jahr 2019 im Rahmen der Herbstferien ein waldpädagogisches Angebot in Form einer Tagesveranstaltung für 18 Kinder im Breniger Wildgarten gebucht, wofür Kosten in Höhe von 182,00 Euro angefallen sind.

Bei der Suche nach einem neuen Standort für den „Wildgarten“, ist zu beachten, wo eine entsprechende Nutzung zulässig ist. In § 35 BauGB, Abs. Nr. 1 bis Nr. 8, ist geregelt, welche privilegierten Vorhaben im Außenbereich zulässig sind.

Nach Auffassung der Verwaltung fällt das Vorhaben eines „Erlebnis-“, bzw. „Lehrgartens“ nicht unter die im § 35 BauGB zulässigen privilegierten Vorhaben. Laut Nr. 4 ist ein Vorhaben im Außenbereich zwar zulässig, wenn es wegen seiner besonderen Anforderung an die Umgebung im Außenbereich ausgeführt werden soll. Bei dem „soll“ kommt es darauf an, dass das Vorhaben nach vernünftiger Wertung der Genehmigungsbehörden, mit der Funktion des Außenbereichs vereinbar ist. Dies ist bei dem „Erlebnis-“, bzw. „Lehrgarten“ zu verneinen, da er der Nutzung durch eine bestimmte Gruppe und der Gewinnerzielung der Betreiber dient.

Der Betrieb des „Wildgartens“ in einem Gewerbegebiet bzw. im Innenbereich, stellt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgrund des hohen Flächenbedarfs in Verbindung mit den aktuellen Grundstückspreisen eine sehr hohe Herausforderung dar.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag